Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss

(Sache COMP/M.2034 — Hagemeyer/WF Electrical)

(2000/C 251/03)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Am 17. Juli 2000 hat die Kommission entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn insofern für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Diese Entscheidung stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates. Der vollständige Text der Entscheidung ist nur auf Englisch erhältlich und wird nach Herausnahme eventuell darin enthaltener Geschäftsgeheimnisse veröffentlicht. Er ist erhältlich

— auf Papier, bei den Verkaufsstellen des Amtes für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften (siehe letzte Umschlagseite);

— in Elektronik-Format, über die „CEN"-Version der CELEX-Datenbank, unter der Dokumentennummer 300M2034. CELEX ist das EDV-gestützte Dokumentationssystem für Gemeinschaftsrecht.

Für mehr Informationen über CELEX-Abonnements wenden Sie sich bitte an folgende Stelle:

EUR-OP,
Information, Marketing and Public Relations (OP/A/4-B),
2, rue Mercier,
L-2985 Luxemburg,
Tel. (352) 29 29-42455, Fax (352) 29 29-42763.

Rücknahme einer Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache COMP/M.2067 — ABB/UMOE)

(2000/C 251/04)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Am 4. Juli 2000 hat die Kommission der Europäischen Gemeinschaften die Anmeldung eines beabsichtigten Zusammenschlusses zwischen ABB und UMOE erhalten. Am 25. Juli 2000 haben die Parteien die Kommission darüber informiert, dass sie ihre Anmeldung zurückziehen.
